

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2018

Nr. 2018/593

Arbeitsgruppe „Finanzierung Sanierungen von Schiessanlagen“ (Auflösung) / Einsetzung einer Begleitgruppe für das Projekt „Sanierung Schiessanlagen im Kanton Solothurn“

1. Erwägungen

Die Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Vorschlags zur Finanzierung und Kostentragung bei Altlasten-Sanierungen von Schiessanlagen wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/1707 vom 17. September 2013 eingesetzt. Das Ziel der Arbeitsgruppe war, einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten, das weitere Vorgehen festlegen und dem Regierungsrat beides zu unterbreiten. Die mittels RRB gewählten Mitglieder haben sich zwischen November 2013 und Juli 2016 an vier Sitzungen getroffen.

Die Arbeitsgruppe hat an ihrer letzten Sitzung vom 8. Juli 2016 ein Kostenträgungsmodell für die Finanzierung der Untersuchungen und Sanierungen der Schiessanlagen im Kanton Solothurn beschlossen und dem Regierungsrat als Vorschlag unterbreitet. Mit der Unterbreitung des Vorschlags für ein Kostenträgungsmodell und zum weiteren Vorgehen hat die Arbeitsgruppe im Sommer 2016 ihren Auftrag erfüllt.

Es war vorgesehen, dass die Kosten für die Untersuchungen und Sanierungen der Schiessanlagen, abzüglich der Beiträge des Bundes, zu je 50 % vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragen werden sollen. Für die Finanzierung des Kostenanteils der Gemeinden war eine Möglichkeit zur Erhöhung der Abfallabgaben vorgesehen. Der Regierungsrat schlug bei der Revision des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ein auf diesem Vorschlag der Arbeitsgruppe basierendes Modell für die Kostentragung vor. Im Zuge der Vernehmlassung und der Beratungen im Kantonsrat wurde der ursprüngliche Vorschlag abgeändert.

Das revidierte GWBA ist seit 1. Januar 2018 in Kraft und sieht ein Kostenträgungsmodell vor, welches ohne Beitrag der Gemeinden und Mehreinnahmen bei den Abfallabgaben auskommt. Neu trägt der Kanton, nach Abzug der Bundesbeiträge, sämtliche Kosten für Massnahmen, welche die Anforderungen von § 165 Abs. 1 lit. d GWBA erfüllen. Die Finanzierung erfolgt über das neue Konto "Finanzierung Wasserwirtschaft und Altlasten". Der Kanton führt die Massnahmen selber durch oder beauftragt Dritte damit. Die Ausführung obliegt dem Amt für Umwelt.

Das Amt für Umwelt plant die Untersuchung und allfällige Sanierung sämtlicher Schiessanlagen. Das Ziel der Sanierung ist die Dekontamination der belasteten Standorte, damit anschliessend eine uneingeschränkte Nutzung des Bodens möglich ist. Aufgrund der zu erwartenden grossen Anzahl an sanierungsbedürftigen, abgeltungsberechtigten Anlagen erfolgen die Sanierungen gestaffelt über rund 20 regionale Lose.

Für das Projekt „Sanierung Schiessanlagen im Kanton Solothurn“ soll neu eine Begleitgruppe eingesetzt werden. Die Begleitgruppe besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der durch die Sanierungen betroffenen Organisationen und Behörden. Sie hat in erster Linie die Aufgabe, die Kommunikation zwischen dem federführenden Amt für Umwelt und den weiteren Beteiligten sicherzustellen. Die Begleitgruppe trifft sich in der Regel einmal im Jahr.

2. **Beschluss**

2.1 Die Arbeitsgruppe "Finanzierung Sanierungen von Schiessanlagen" wird aufgelöst. Die geleistete Arbeit wird bestens verdankt.

2.2 Es wird eine Begleitgruppe für das Projekt "Sanierung Schiessanlagen im Kanton Solothurn" gemäss den Erwägungen eingesetzt. Folgende Organisationen und Behörden stellen maximal zwei Vertreterinnen oder Vertreter:

- Eidgenössischer Schiessoffizier ESO;
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, allenfalls zusätzliche Vertretung der Region, in welcher die Massnahme stattfindet;
- Bürgergemeinden und Waldeigentümergeverband des Kantons Solothurn BWSo, allenfalls zusätzliche Vertretung der Region, in welcher die Massnahme stattfindet;
- Solothurner Schiesssportverband SOSV, allenfalls zusätzliche Vertretung der Region, in welcher die Massnahme stattfindet;
- Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (von Amtes wegen).

Die einzelnen Organisationen und Behörden bestimmen ihre Vertreterinnen oder Vertreter jeweils selbst.

2.3 Die Entschädigung der verwaltungsexternen Mitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Umwelt (Wue, SM) (2)

Amt für Raumplanung

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Personalamt (2)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Amt für Landwirtschaft

Departement des Innern

Staatskanzlei (rol, ste) (2)

Mitglieder der Arbeitsgruppe „Finanzierung Sanierungen von Schiessanlagen“ (10; Versand durch Amt für Umwelt)

Mitglieder der Begleitgruppe für das Projekt „Sanierung Schiessanlagen im Kanton Solothurn“ (5; Versand durch Amt für Umwelt)